

## **Einsatz von Schulassistenzen zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe bei ganztägiger schulischer Bildung**

Unter Schulassistenz soll hier der Einsatz von Schulbegleitpersonal – in einigen Ländern auch Integrationshelferinnen und –helfer - zur Sicherung von individuellen Teilhabemöglichkeiten im Bildungsbereich gemäß nach SGB VIII (§ 35a) und SGB XII (§ 53) verstanden werden.

### **Grundsätze bei Schulassistenz**

- Die grundsätzliche Verantwortlichkeit für den Einsatz von Schulassistenzen liegt bei den für Bildung zuständigen Ministerien, da es sich um eine Maßnahme zur Unterstützung der Teilhabe an schulischer Bildung handelt.
- Eine Vereinheitlichung der Maßstäbe des Einsatzes von Schulassistenzen auf der Grundlage der Schulgesetze der Länder ist erforderlich.
- Schulassistenz ist eine notwendige Unterstützungsleistung zur Verwirklichung eines Bildungsanspruchs, der mit den einer Schule zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht realisiert werden kann. Die Schule weist nach, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Stabilisierung der Schülerin oder des Schülers ausgeschöpft hat.
- Die Ermöglichung von Aktivität und Teilhabe sowie die Förderung von Eigenständigkeit sind zentrale Anliegen der Schulassistenz. Sie stehen im Zentrum des Interesses aller am Bildungsprozess beteiligten Gruppen.
- Schulassistenz kann sowohl für Kinder und Jugendliche mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen als auch für Schülerinnen und Schüler mit intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen oder Sinnesbehinderungen erforderlich sein.
- Schulassistenz und sonderpädagogische Förderung sind komplementäre und nicht konkurrierende Leistungen. Weder darf die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf sonderpädagogische Förderung zum Wegfall von Schulassistenz führen, noch darf die Gewährung von Schulassistenz als Ersatz für fehlende sonderpädagogische Förderung verstanden werden.

### **Inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen**

- Die Zuständigkeit für die Schulassistenzen liegt in jedem Fall im Bildungsbereich.
- Für die Antragsgenehmigung gelten verlässliche Entscheidungsgrundlagen.
- Eine bedarfsorientierte und systembezogene Zuweisung der Schulassistenz-Ressourcen zu einer Schule hat in jedem Fall Vorrang vor einer individuellen, antragsbasierten Zuweisung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch die Sorgeberechtigten.
- Schulen benötigen dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistenzen zur verlässlichen und professionellen Unterstützung von Teilhabeleistungen für ihre inklusive Arbeit.
- Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Schulleitung vor Ort. Wird die Dienstleistung der Schulassistenz durch einen freien Träger erbracht, so muss die Frage der Dienst- und Fachaufsicht vertraglich geregelt werden.
- Die Aufgaben der Schulassistenzen sind in das pädagogische Gesamtkonzept sowie in das Förderkonzept der jeweiligen Schule eingebettet.
- Die Schulleitung legt die inhaltlichen, pädagogischen, personellen und organisatorischen Bedingungen sowie eine sinnvolle Ressourcennutzung fest.
- Der Einsatz kann sich auf alle Bildungsbereiche beziehen.

## Qualifikationen von Schulassistenten

- Je nach individueller Bedarfslage ist unterschiedlich qualifiziertes Personal erforderlich. Unter anderem können medizinisch-pflegerische, handwerkliche, heilpädagogische oder verhaltenstherapeutische Qualifikationen notwendig sein.
- Schulassistenten können je nach Bedarfslage und Einsatzort geringqualifiziert, teilqualifiziert oder spezifisch qualifiziert sein. In jedem Fall sind bestimmte Grundkompetenzen erforderlich. Sie lassen sich beschreiben als
  - Anerkennung der sozialen Integration in die Lerngruppe, der Selbstständigkeit und Aktivität der Schülerin oder des Schülers als wichtigste Ziele
  - Grundsensibilität für die Belange des zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen
  - Grundwissen über die Behinderungsform und die individuellen Ausprägungen
  - Grundlegende Fähigkeiten in der Gesprächsführung, Team- und Konfliktfähigkeit, Kooperation und Arbeitsorganisation
  - Rollen- und Auftragsverständnis
- Team-, Förderplan- und Elterngespräche sind Teil der Aufgabenbereiche innerhalb der regulären Arbeitszeit. Die Erkenntnisse und Beobachtungen der Schulassistenten gehen in die prozessbegleitende Diagnostik und Förderplanung sowie Evaluierung der Förderziele ein.
- In jedem Fall erfolgt eine spezifische schulinterne Einweisung für die Tätigkeitsfelder und individuellen Belange der Kinder oder Jugendlichen, für die die Assistenz erforderlich ist.
- Klare vertragliche Vereinbarungen zu Beginn einer Maßnahme, die regelmäßig überprüft und im Prozess gemeinsam mit der zuständigen sonderpädagogischen Fachkraft fortgeschrieben werden, sind empfehlenswert für die Gestaltung des Schulalltags.

Bad Sassendorf, 26. September 2014